

aus den Pfarreien Schaan oder Triesen das Begräbnis bei St. Florin verlangen, gehören von den Opfern, die bei den Bestattungen fallen, $\frac{2}{3}$ dem betreffenden Pfarrer, $\frac{1}{3}$ den beiden Kaplänen. Die Opfer aber, die Graf Heinrich oder seine Nachfolger geben, oder deren Diener, gehören den Kaplänen allein.

Das Einkommen dieser neuen Pfründe bilden: Der Zehnte zu Ludesch, der 50 Schäffel gutes Getreide gibt, Balgauer Mäß oder 34 Schäffel Feldkircher Mäß, ferner 10 Pfd. Pfg. Const. Münze von Mendeln und vom Triesnerberg und von den Alpen, der Geleitspjenning (salvus conductus) an Martini, wie bisher mir, zu bezahlen, ferner 4 Saum Wein*) aus unserem Weinberg genannt der Bock, beim Wimmeln in unserem Torkel abzugeben.“

Mit der Stiftung und deren Bestimmungen erklärten sich einverstanden: der Bischof Hartmann, der Propst Rudolph, der Dekan und das Domkapitel von Chur, der Graf Johann v. Sargans und der Kaplan Heinrich Wend. Am Schlusse der Urkunde bestätigt und konfirmiert der Bischof Hartmann diese Stiftung seines Bruders Heinrich. Er siegelt mit allen Beteiligten. (Copien im bischöfl. Archiv, im Archiv des Domkapitels und der Hofkaplanei.)

Graf Heinrich starb im Jahre 1397, zwei Jahre nach der Stiftung, kinderlos und wurde in der Florinskapelle beigesetzt. Diese Kapelle war wegen der Stiftung einer zweiten Kaplanei vom Grafen Heinrich und seinem bischöflichen Bruder vergrößert oder neu erbaut worden.**)

Für die beiden Kapläne stellte im Jahre 1408 derselbe Bischof einen Gnadenbrief aus, dessen Hauptinhalt ist: Der Bischof hat mit seinem seligen Bruder Heinrich die Kapelle St. Florini neu erbaut und zwei Benefiziaten daran angestellt. Um der Kapelle und ihren Kaplänen besondere Gnade zu erweisen, und deren Eifer zu beleben, verfügt der Bischof im Einvernehmen mit seinem Oheim, dem Grafen Rudolph v. Sargans (Dompropst) und dem ganzen Domkapitel, daß von diesen Kaplänen bei ihrer Investitur von niemandem irgendwelche Abgabe gefordert werden dürfe und die Installation umsonst zu geschehen habe. Von der Hinterlassenschaft eines Kaplans seien vorerst die etwa vorhandenen Schulden zu bezahlen und das Uebrige zur Aufbesserung der Pfründe zu ver-

*) das ist 400 Maß.

**) Das Nähere siehe bei Jey, Geschichte der St. Florinskapelle, S. 127.